



Berufliche Absicherung

für Mediatorinnen und Mediatoren im Bundesverband
Mediation e.V.

Bundesverband
MEDIATION
www.bmev.de

Absicherung beruflicher Risiken
für Mediatoren und Mediatorinnen im Bundesverband Mediation e.V. (BM)

Präambel:

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Informationen, Formulare und den Antrag für die Anmeldung in den abgestimmten Rahmenvertrag des Mesterheide Konzepts für Mediatorinnen und Mediatoren.

**Folgende Dokumente
Liegen bei :**

- 1) Antrag auf Absicherung
- 2) Leistungsumfang
- 3) Angaben zu den Informationspflichten gem. § 11 VersVermV
- 4) Eingeschränkter Maklerauftrag
- 5) SEPA-Mandat

**Verzicht auf die
Dokumentation der
Beratung nach § 61 VVG
Abs. 1:**

Ein Verzicht kann sich nachteilig auf die Möglichkeiten auswirken, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen (§61 VVG Abs. 2). Auf Grund des eng abgestimmten Konzepts kann keine ausführliche Beratung geboten werden. Der Rahmenvertrag wurde bei Einrichtung durch die Mesterheide GmbH Insurance Brokers & Riskmanagers, Am Ringofen 2, 36304 Alsfeld auf dem Versicherungsmarkt ausgeschrieben und hinsichtlich Preiswürdigkeit und Deckungsinhalt sorgfältig geprüft. Eine regelmäßige Überprüfung und Marktausschreibung erfolgt während der Laufzeit des Rahmenvertrages.



Absicherung beruflicher Risiken
für Mediatoren und Mediatorinnen im Bundesverband Mediation e.V. (BM)

Beginn:

Beginn: _____

Hauptfälligkeit: 01. Januar

(für die Haftpflichtversicherung gilt rückwirkend Versicherungsschutz ab Beginn der Mitgliedschaft, sofern diese innerhalb der letzten 4 Wochen beantragt wurde und keine Schäden bekannt sind)

Versicherungsnehmer:

Firma: _____

Vorname Name: _____

Straße Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

tätig als Mediator/Mediatorin seit: _____

Mitgliedsnummer im
Bundesverband Mediation e.V.: _____

Berufsverbandmitglied seit: _____

Bankverbindung:

IBAN-Nummer: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____



Versicherte Tätigkeiten:

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Mediator/Mediatorin, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Erbschaft, Ehe, Familie, Partnerschaft, Ehe und Nachbarschaft, Schule, Wirtschaft und Technik. Zu dieser Tätigkeit zählen insbesondere,

- das Erstellen von Mediationsvereinbarungen zwischen den Parteien □
- das Klären und Bearbeiten der Interessenlage der Parteien
- die Entwicklung von Lösungsoptionen
- die Gestaltung von Abschlussvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und/oder Notaren
- Beendigung des Mediationsverfahrens

Weitere versicherte Tätigkeiten und alle Nebentätigkeiten:

- Organisations- und Entwicklungsberatung
 - Strategieberatung, Compliance Beratung
 - Risikomanagementberatung
 - Projektmanagement
 - Datenschutzberatung
 - Rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
 - Politische Lobbyarbeit
 - Personalberatung und -vermittlung
 - Erstellung psychologischer Gutachten
 - Coaching und Durchführung von Schulungen
 - Dozent/Autor

 - Turnaround Management Beratung
 - Beratung bei Gründung,
 - Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen
 - Marketingberatung
 - Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Veröffentlichungen sowie Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

(Kostenschäden)

Obligatorische Absicherung

Versicherungssumme / Beiträge netto

	100.000 € Max. 200.000 € p.a.	250.000 € Max. 500.000 € p.a.	500.000 € Max. 1.000.000 € p.a.
Umsätze bis 15.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> 150,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 180,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 225,00 €
Umsätze bis 50.000 €	--	<input checked="" type="checkbox"/> 250,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 345,00 €
Umsätze ab 50.000 €	--	<input checked="" type="checkbox"/> 350,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 450,00 €

Betriebshaftpflicht-Versicherung

(Personen-/Sachschäden)

Versicherungssumme / Beiträge netto

	3.000.000 €	5.000.000 €
Umsatz unabhängig	<input checked="" type="checkbox"/> 50,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 70,00 €

Büro-All-Risk-Konzept

(u.a. für Inhalt, Elektronik und Mehrkosten)

Versicherungssumme/ Beiträge netto

25.000 €	50.000 €	75.000 €
<input checked="" type="checkbox"/> 125,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 165,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> 200,00 €

Die Beiträge sind Nettobeiträge (zzgl. 19% Versicherungssteuer) und basieren auf jährlicher Zahlweise.
Es gelten feste Selbstbehalte je Schadenfall i.H.v. 100,00 € je Vermögens- und/oder Sachschaden.



Beitragsberechnung:

Grundbeitrag Vermögensschaden Haftpflichtversicherung: _____

Zuschlag Betriebshaftpflicht-Versicherung: _____

Zuschlag Büro-All-Risk-Konzept für
Inhalt, Elektronik und Mehrkosten: _____

Gesamtjahresnettobetrag zzgl. 19% VSt.: _____

Zahlweise: _____

Laufzeit: _____

Gesamtjahresbruttoprämie (inkl. 19% VSt.): _____

**Voraussetzungen für
die Absicherung:**

- Gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen mitversicherten Personen wurden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit während der vergangenen 5 Jahre keine Ansprüche erhoben oder angedroht oder es sind keine Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können.
- Der Versicherungsnehmer ist derzeit mit keinem seiner Aufträge oder Projekte im Verzug
- Gebäudeabschluss –bzw. Büroeingangstüren sind mit einem bündigen Zylinder-schloss mit Sicherheitsabschlag ausgerüstet.

Sollte eine der oben genannten Fragen mit NEIN beantwortet werden, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig.

Vorversicherung:

Vorversicherer: _____ Vertragsnummer: _____

Vorversicherer: _____ Vertragsnummer: _____

Bemerkung zu den
Vorverträgen: _____



Verzicht auf die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG Abs.1

Ein Verzicht kann sich nachteilig auf die Möglichkeiten auswirken, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen (§61 VVG Abs. 2). Auf Grund des eng abgestimmten Konzepts kann keine ausführliche Beratung geboten werden.

Datenschutzerklärung gemäß § 19 VVG

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, einschließlich Daten der besonderen Art, sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen von Ausschreibungen, Deckungsanfragen, -aufgaben und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Kooperationspartner, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen oder sonstige Dienstleister) übermitteln und empfangen kann. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art können dabei zwischen Makler und Versicherer über Dienstleister oder den Verband erfolgen. Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung.

Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an:

Sozialversicherungsträger / Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften / Bausparkassen / Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften / Untervermittler, Kooperationspartner / Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer / Versicherungs-Ombudsmänner / Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) / Rechtsnachfolger

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen, ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen.



Besondere Bedingungen & Rechtausschluss

Das Sonderkonzept ist an die Mitgliedschaft als Berufsmittglied im Bundesverband Mediation e.V. gebunden. Die Fördermitgliedschaft ist davon ausgeschlossen. Nach Austritt aus dem Bundesverband Mediation e.V. endet der Vertrag zur nächsten Fälligkeit.

Mitversichert gelten Angestellte (auch Mediatoren) des Versicherungsnehmers, die u.a. auch im Namen der Firma Mediationen oder in den mediativen das zu versichernde Unternehmen / den zu versichernden Unternehmer unterstützt/arbeitet.

Der BMEV übernimmt keine Tätigkeit, welche den Aufgaben des Maklers nahe oder gleichzusetzen sind. Der BMEV übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Konzeptionierung des Rahmenvertrages. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BMEV gilt ausgeschlossen.

Datum & Unterschrift des Versicherungsnehmers

Haftpflichtversicherung für Mediatorinnen und Mediatoren des Bundesverbands Mediation e .V.

1 a) versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Mediatorin und Mediator, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Erbschaft, Ehe, Familie, Partnerschaft, Ehe und Nachbarschaft, Schule, Wirtschaft und Technik. Zu dieser Tätigkeit zählen insbesondere,

- das Erstellen von Mediationsvereinbarungen zwischen den Parteien
- das Klären und Bearbeiten der Interessenlage der Parteien
- die Entwicklung von Lösungsoptionen
- die Gestaltung von Abschlussvereinbarungen in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und/oder Notaren
- Beendigung des Mediationsverfahrens, sowie Pflichtverstöße gegen das Mediationsgesetz
- Pflichtverletzungen aus dem Mediationsgesetz

Weitere versicherte Tätigkeiten und alle Nebentätigkeiten:

- Organisations- und Entwicklungsberatung
 - Strategieberatung, Compliance Beratung
 - Risikomanagementberatung
 - Projektmanagement
 - Datenschutzberatung
 - Rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
 - Politische Lobbyarbeit
 - Personalberatung und -vermittlung
 - Erstellung psychologischer Gutachten
 - Coaching und Durchführung von Schulungen
 - Dozent/Referent
 - Turnaround Management Beratung
 - Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen
 - Marketingberatung
 - Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
 - Veröffentlichungen sowie Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen
- Autor



1 b) Versicherter Personenkreis

Mitversicherte Personen Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden

Mitversichert sind inländische Niederlassungen, Zweigstellen oder Büros. Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

Subunternehmer (Co-Mediatoren/Mediatorinnen)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert sind die persönliche Haftpflicht und die gesetzliche Haftung der fremden Unternehmen / Subunternehmen und Ihrer Betriebsangehörigen.

2 Highlights

- offene und durchgeschriebene Bedingungen, die alle Tätigkeiten und Nebentätigkeiten eines Mediators umfassen
- kein Selbstbehalt bei Berufsanfängern (für drei Jahre)
- Schmerzensgeldansprüche gelten mitversichert
- Deckung für wissentliche Pflichtverletzung, solange strittig
- Tätigkeit als Wirtschaftsmediator / Wirtschaftsmediatorin mitversichert
- Datenschutzrisiko und Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter mitversichert
- Versicherungsschutz gem. aktueller BGH-Rechtssprechung zur GbR und Partnerschaft
- Streichung der Sozientklausel (§ 12 AVB)
- anwaltliche Aufsichtsrats-/Beiratsklausel

Abwehr unberechtigter und Befriedigung berechtigter Ansprüche (gegenüber dem Mediator/der Mediatorin)

- Absicherung echter Vermögensschäden
- Absicherung der klassischen Personen- und Sachschäden
- weitgreifender Deckung durch die Absicherung des Mediators/der Mediatorin als Person inkl. aller branchenüblichen und branchennotwendigen Nebenrisiken (z.B. Coach, Trainer, Dozent, etc.)
- inklusive gesetzlicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen
- inklusive Vertragsstrafen bei Vertraulichkeitsvereinbarungen
- inklusive 10 Jahre Nachmelde- und Nachhaftungsfrist
- inklusive Verletzung fremder Rechte, wie Namens- und Persönlichkeitsrechte

3 Ausschlüsse (u.a.)

- Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung
- Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt entstehen
- Geldstrafen aus Bußen usw.
- Ansprüche aus Erfüllung der geschuldeten Leistung

4 Obliegenheiten (u.a.)

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs
- gegen den ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch Anspruchsteller
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.
- Einmal im Jahr sind Sie aufgefordert, eine eventuelle Änderungen oder Erweiterung Ihrer versicherten Tätigkeit dem Versicherer mitzuteilen. Diese Aufforderung erfolgt durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden



5 Schadenszenarien

Schaden durch Vorwurf der Neutralitätspflichtverletzung

In einem Mediationsverfahren führt ein Architekt ein Mediationsverfahren zwischen dem beauftragen Architekten und dem Bauherren wegen Baumängeln durch. Nach erfolgreicher Beendigung des Mediationsverfahrens hört der Bauherr davon, dass der Mediator und der beauftragte Architekt befreundet seien sollen. Der Bauherr fühlt sich benachteiligt und zweifelt die Ergebnisse der Mediation an. Er fordert Schadensersatz und fechtet die Abschlussvereinbarung an.

- ➔ Versicherungsschutz für die Abwehr ungerechtfertigter und Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche.

Schaden durch Verletzung von Vertraulichkeit

Ein Mediator vermittelt in Familienangelegenheiten zwischen Eltern und Kindern einer Familie in Erbangelegenheiten. Während des Verfahrens verliert der Mediator seinen Laptop, wodurch vertrauliche Informationen in die Öffentlichkeit gelangen und einer erheblichen Rufschädigung führen. Die Familie fordert Schadensersatz wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung.

- ➔ Versicherungsschutz für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Zudem besteht Versicherungsschutz für eine strafrechtliche Verteidigung im Zusammenhang mit dem Haftpflichtschaden im Falle einer Anzeige wegen Rufschädigung.

Schaden durch Verfahrensfehler nach §2 MediationsG

Bei einer Wirtschaftsmediation zwischen zwei zerstrittenen Geschäftspartnern, wird dem Mediator von beiden Parteien ein Verfahrensfehler vorgeworfen. Es erfolgte kein expliziter Hinweis vom Mediator, dass die Mediationsvereinbarung durch externe Berater (z.B. steuerrechtlich) zu überprüfen gewesen wäre. Aufgrund der geschlossenen Vereinbarung wurden beide Parteien mit erheblichen Steuernachzahlungen belastet. Durch eine externe Überprüfung wäre die Vereinbarung ggf. nicht zu Stande gekommen.

- ➔ Versicherungsschutz besteht bei unwissentlichen Verstößen gegen das Mediationsgesetz.

Schaden durch einen beauftragten Mediator oder einen Co-Mediator

Ein beauftragter Mediator oder ein Co-Mediator (kein Angestellter unseres Mediators) begeht einen Verstoß nach dem Mediationsgesetz. Die Beauftragung und die Rechnungsstellung gingen an unseren Mediator, auf Grundlage dieser vertraglichen Bindung wird dieser in Anspruch genommen und auf Schadensersatz verklagt.

- ➔ Versicherungsschutz besteht für die Absicherung der Kosten der Abwehr ungerechtfertigter und Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche für Angestellte unseres Mediators, sowie bei Ansprüchen Dritter aus der Beauftragung fremder Mediatoren. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Mediatoren und ihrer Betriebsangehörigen.



6 Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung unterscheidet verschiedene Schadenfälle – nämlich den Personen-, Sach- oder Vermögensschaden. Diese Einteilung ist nur versicherungsrechtlicher Natur, die Regelungen zur Deliktshaftung der §§ 823 ff. BGB sowie zum Schadensrecht gem. §§ 249 ff. BGB kennen diese nicht (Personenschaden/Haftpflicht).

Personenschaden:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) definieren einen Personenschaden als ein Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge hat.

Der Tod ist durch den Eintritt des Hirntodes, das bedeutet den nicht rückgängig zu machenden Funktionsausfall des Gehirns, definiert. Ein von außen kommender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit wird als Körperverletzung bezeichnet. Eine Gesundheitsschädigung liegt vor, sofern ein anormaler körperlicher Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird.

Sachschaden:

Als Sachschaden im Sinne der Haftpflichtversicherung versteht man die Substanzschädigung oder Vernichtung von Sachen. Nicht als Sachschaden gilt hingegen das Abhandenkommen von Sachen. Auch keine Sachschäden sind die davon abzugrenzenden Vermögensschäden, die sich als reine finanzielle Verluste darstellen, etwa entgangener Gewinn.

Vermögensschaden:

Als Vermögensschaden bezeichnet man Situationen bei denen zwar weder eine Person noch eine Sache unmittelbaren Schaden erleidet, jedoch durch schuldhaftes Verhalten einem anderen ein finanzieller Schaden zugefügt wird. Dabei wird zwischen "echten" Vermögensschäden und Sach- bzw. Personenfolgeschäden als "unechten" Vermögensschäden unterschieden.

1. Echter

Durch das versehentliche Löschen der Datenbank eines Call-Centers sind die Mitarbeiter nicht in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen. Der Aufwand für die Wiederbeschaffung der Informationen wie auch der Nutzungsausfall bis zur Rekonstruktion der Datenbank verursacht erhebliche Kosten.

2. Unechter (Personen-/Sachfolgeschaden)

Beim Sach-/Personenfolgeschaden hingegen entsteht der Vermögensschaden erst aufgrund der Beschädigung einer Sache.

7 Risikoträger

Markel International Insurance Company Limited
Luisenstraße 14
80333 München

Mesterheide Bürokonzept „All Risk“

1 Versicherte Gefahren

Allgefahren-Deckung (u.a. Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen durch Ursachen aller Art)

2 Highlights

Versichert sind bewegliche Gegenstände eines Bürobetriebes incl. der persönlichen Habe von Mitarbeitern an den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorten. Mitversichert sind auch die vom Versicherungsnehmer installierten und mit dem Gebäude fest verbundenen Leitungen, Einrichtungen u. a. Elementarschäden / Mobiliarverglasung / Elektronik.

- durchgeschriebenes Bedingungsmerk
- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Brand, Explosion zu 100% / bei sonstigen Schäden bis 7.500€
- weltweite Außenversicherung
- Unterversicherung / keine Anrechnung
- Kunstgegenstände bis 25.000 € / Bargeld bis 5.000 € / Laptops/Kameras außerhalb des Risikoorts 10.000€
einfacher Diebstahl & Diebstahl aus verschlossenem KFZ
Freizügigkeit der VS-Summe / eine Summe für Inhalt, Elektronik, Betriebsunterbrechung, etc.
- Mehrkostendeckung bis 50.000 €

3 Ausschlüsse (u.a.)

- Schäden durch a) Vorsatz b) grobe Fahrlässigkeit entsprechend der Schwere, keine Prüfung bei Schäden durch Brand, Explosion. Bei Schäden durch sonstige Ursache bis zu einem Betrag von € 7.500 Verzicht auf den Einwand
- Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen
- Schäden durch Verlieren, Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen von versicherten Sachen ohne vorausgegangenes Sachschadenergebnis durch Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen
- Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht
- Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
- Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden



- Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien
- Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schaden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschaden
- Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung

4 Obliegenheiten (u.a.)

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- Beachtung aller gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften _
- versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand halten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen lassen _
- in der kalten Jahreszeit sind alle Räume des versicherten Objektes zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. _
- eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen; Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests

Folgen der Obliegenheitsverletzung:

- verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

5 Risikoträger

Markel International Insurance Company Limited
Luisenstraße 14
80333 München



Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermV

Die MRH Group ist ein Versicherungsmakler. Mesterheide bürgt mit Fachwissen für qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung. Höchstmögliche Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter, Seriosität und Bonität des eigenen Unternehmens sowie hervorragende Referenzen aus der Versicherungswirtschaft sind die Garantien für ein innovatives und leistungsstarkes Unternehmen. Dies wird durch die Mitgliedschaft im VDVM – Deutschlands renommiertestem Maklerverband – durch das VDVM - Testat bescheinigt.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Mesterheide GmbH Insurance
Brokers & Riskmanagers

Niederlassung Frankfurt

Niederlassung Kassel

Niederlassung München

Am Ringofen 2
D- 36304 Alsfeld
Tel.: +49 (0) 66 31/911 45-0
Fax: +49 (0) 66 31/911 45-20
alsfeld@mrh-group.com

Walther-von-Cronberg-Platz 6
D-60594 Frankfurt a.M.
Tel.: +49 (0) 69/660 5889-0
Fax: +49 (0) 69/660 5889-20
frankfurt@mrh-group.com

Richard-Roosen-Straße 15
D-34123 Kassel
Tel.: +49 (0) 561/579 885-0
Fax: +49 (0) 561/579 885-20
kassel@mrh-goup.com

Lindberghstraße 11
D-82178 Puchheim
Tel.: +49(0)89/800 777-58
Fax: +49(0)89/800 777-54
münchen@mrh-group.com

Sitz der Gesellschaft: Alsfeld • Handelsregister: Amtsgericht
Gießen • Handelsregister-Nr: HRB 5240 • Steuernummer: 018 239
41 0 64 • Geschäftsführer: Michael Hirz, Lars Mesterheide, Ralph
Rockel

Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen, Kto-Nr.: 30 30 200 39,
BLZ: 518 500 79 • Inkasso-Konto (Prämienzahlungen):
Kto-Nr.: 311 0015 74, BLZ: 518 500 79

Die Eintragung im Register besteht als:

zugelassener Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gew O mit der Registernummer: D-WTGJ-3QB50-90 überprüfbar unter: www.vermittlerregister.org oder bei **IHK Gießen-Friedberg, Lonystraße 7, 35390 Gießen, Tel.: 0641/7954-0 (Zentrale), Fax: 0641/75914 (Verwaltung)** (14 Cent/Min. a. d. dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. a. Mobilfunknetzen)

E-Mail: zentrale@giessen-friedberg.ihk.de

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Schlichtungsstellen - außergerichtliche Streitbeilegung - gem. § 42 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bei:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin: www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin: www.pkv-ombudsmann.de

MAKLERVERTRAG

1. Auftraggeber

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Telefon

2. Auftragnehmer

Mesterheide GmbH Insurance Brokers & Riskmanagers
(nachstehend kurz „Makler“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die vom Makler vermittelten sowie auf die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse. Hiervon ausgenommen sind sämtliche gesetzliche Sozialversicherungszweige.
2. Erfasst sind hierbei alle betrieblichen Versicherungen gemäß § 1 Nr. 1 mit Ausnahme der folgenden Versicherungssparten bzw. der folgenden Versicherungsverträge:

- | | |
|---------------|---------------------|
| - Haftpflicht | - Inventar- Allrisk |
| - | - |

3. Der Maklervertrag bezieht sich ausschließlich auf in folgenden Ländern belegene Risiken:

- Bundesrepublik Deutschland

4. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Die Einzelheiten zur Erfüllung der Dokumentationspflichten des Maklers können die Parteien gesondert vereinbaren.

5. Der Makler hat eine Zulassung seiner zuständigen Erlaubnisbehörde, der IHK Limburg, Walderdorffstr. 7, 65549 Limburg und ist dementsprechend als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung im Vermittlerregister bei der DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin mit der Registrierungsnummer D-WTGJ- 3QB50-90 eingetragen. Der Auftraggeber kann diese Eintragung auch unter www.vermittlerregister.info überprüfen.

Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Der Makler ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

6. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, können die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich berät.

§ 2 Leistungsumfang

Dem Makler obliegen in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten und die Beratung des Auftraggebers. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Auftraggebers
- b) Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer, der das spezifische Risiko dauerhaft decken kann/günstig deckt/unter Berücksichtigung des Preis-/Leistungsverhältnisses deckt
- c) Überwachung und laufende Betreuung des Versicherungsvertrages und die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- bzw. Marktverhältnisse
- d) im Schadensfall die Unterstützung des Auftraggebers bei der Regulierung einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer bis zur Entschädigung.

Weiterführende Dienstleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Darunter fallen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- a) Erstellung eines integrierten Risikomanagementkonzepts (Ausdehnung der Beratung auf nicht transferierbare Risiken)
- b) Abwicklung bereits vor Mandatserteilung eingetretener Schadenfälle
- c) Abstimmung bestehender Haftpflichtdeckungen auf bestehende Liefervereinbarungen oder AGB
- d) Versicherungsrechtliche Beratung im Zusammenhang mit Kunden- und/ oder Lieferantenverträgen
- e) Gestaltung und/ oder Prüfung von Versicherungsprogrammen für im Ausland gelegene Risiken
- f) Mitarbeiter- Einführungsschulung Versicherungsmanagement

Diese Tätigkeiten werden –sofern sie gewünscht sind- durch gesondertes Entgelt vergütet.

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

§ 3 Vollmacht

Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen, Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken sowie Gelder aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen. Der Makler ist zur Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alternative des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

Der gesamte Geschäftsverkehr - soweit Vollmachten des Auftraggebers und der Versicherer vorliegen auch der Zahlungsverkehr - wird über den Makler abgewickelt.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden.

§ 5 Vertragsdauer/ Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist. Eine Kündigung des Vertrags ist jederzeit möglich. Die Vollmacht gemäß § 3 des Vertrages ist jederzeit widerruflich.

Vertragsbeginn ist der _____

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für neu hinzukommende Risiken oder neu hinzukommende im Ausland gelegene Risiken.

§ 7 Haftung/ Verjährung

Der Haftungsrahmen des Maklers beläuft sich im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf bis zu 10 Mio. € je Schadensfall. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor, die die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung deutlich übersteigt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

Die in § 7 Ziffer 1 und 2 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Versicherungsnehmer zu richten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Alsfeld
4. Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung sind:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 632
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Leipziger Str. 104
10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

Ort

Datum

Alsfeld,

Datum

Unterschrift Stempel Auftraggeber

Unterschrift Stempel Makler

MAKLERVOLLMACHT

1. Auftraggeber

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Telefon

2. Auftragnehmer

Mesterheide GmbH Insurance Brokers & Riskmanagers

(nachstehend kurz „Makler“ genannt)

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungs- und sonstige Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen
2. die Kündigung bzw. Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen. Die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers.
4. die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler
5. Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen
6. die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers
7. die Entgegennahme von Zahlungen des Auftraggebers. Regelmäßig bestehen Inkassovollmachten der Versicherer gegenüber dem Makler. Soweit eine solche Inkassovollmacht erteilt wurde, hat die Zahlung des Auftraggebers an den Makler bereits befreiende Wirkung gegenüber solchen Versicherern

Sollten Versicherungsverträge der Versicherer über andere Makler oder Versicherungsvertreter betreut werden, so wünscht der Versicherungsnehmer einen Wechsel in der Betreuung über den Makler per unten angeführtem Stichtag.

Der Makler ist von dem Versicherer über den gesamten Schriftwechsel mit und von dem Versicherungsnehmer zu informieren. Möglichst soll die gesamte Korrespondenz über den Versicherungsmakler geführt werden.

Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber gem. § 168 BGB jederzeit schriftlich widerrufen werden. Diese Vollmacht hat so lange Gültigkeit, bis sie vom Vollmachtgeber zurückverlangt wird.

Ausweis:

Der Versicherungsmakler weist sich durch eine Kopie dieser Urkunde als Bevollmächtigter des Auftraggebers aus. Sofern das jeweilige Versicherungsunternehmen auf die Einsicht der Originalurkunde besteht, ist dies dem Makler sofort mitzuteilen.

Dem Makler ist bekannt, dass der Versicherer rechtlichen Anspruch auf Vorlage einer Original-Vertretungsvollmacht gem. § 174 BGB hat. Sofern gewünscht kann diese vorgelegt werden. Gemäß § 175 BGB hat der Makler in diesem Fall einen rechtlichen Anspruch auf eine sofortige Rückgabe der Original-Vertretungsvollmacht durch den Versicherer.

Diese Vollmacht gilt ab dem: _____

Ort

Datum

Unterschrift Stempel Auftraggeber

Datenweitergabe – Einwilligung des Auftraggebers –

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Original per Post zurück an¹

**Mesterheide GmbH
Insurance Brokers & Riskmanagers
Am Ringofen 2
36304 Alsfeld**

Gläubiger-Identifikationsnummer (des Zahlungsempfängers)²

DE39ZZZ00000184828

Kunden Mandatsreferenz-Nr.²

- Mandat für einmalige Zahlungen
 Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Mesterheide GmbH Insurance Brokers & Riskmanagers, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mesterheide GmbH Insurance Brokers & Riskmanagers auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts des Zahlers	BIC³
IBAN⁴	

Vorname und Name (Kontoinhaber)
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

Ort, Datum und Unterschrift (Kontoinhaber)

Wichtig! Mandat nur gültig mit Datum und Unterschrift

Rechtzeitig vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden wir sie über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten

¹ Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

² Die Gläubiger- Identifikations- & Mandatsreferenznummer werden bei jedem Einzug per SEPA-Basislastschrift als Verwendungszweck angegeben.

³ Bank Identifier Code (Bank- Identifizierungs- Code)

⁴ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)